

Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22, Postfach 534 (0222) 50165



aktiv für Sie

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22, Postfach 534

Bundesministerium  
für Inneres  
Postfach 100  
1014 Wien

Betreff GESETZENTWURF  
Zl. 58 GE/19  
Datum: 31. OKT. 1994  
Verteilt 31. Okt. 1994

*H. Alsch-Kerant*

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	DW	2388	Datum
42.101/11-IV/6/94	AWI Dr Ki	Koller	FAX	2199	21.10.94

**Betreff:**

**Entwurf eines Bundesgesetzes über die Wahl der von Österreich zu entsendenden Abgeordneten zum Europäischen Parlament (Europawahlordnung - EuWO) sowie eines Bundesgesetzes über die Führung ständiger Evidenzen der Wahl- und Stimmberechtigten bei Wahlen zum Europäischen Parlament (Europa-Wählerevidenzgesetz - EuWEG)**

Die Bundesarbeitskammer nimmt zu den vorliegenden Entwürfen wie folgt Stellung:

**Grundsätzliches**

Aus Gründen der Übersichtlichkeit wäre es sinnvoll, beide Gesetzesentwürfe in einem einheitlichen "Europawahl-Gesetz" zusammenzufassen. Es gibt keinen sachlichen Grund, die Regelungen über die Wählerevidenz, bei denen es um reine administrative Durchführungsbestimmungen geht, in einem eigenen Gesetz zu erfassen.

### Zu § 1 Abs 1 EuWO

Die Anzahl der für Österreich zur Verfügung stehenden Mandate ergibt sich aus der Beitreittsakte. Es wäre der Rechtsklarheit dienlich, diese Zahl in der EuWO auszuweisen.

### Zu § 30 Abs 2 EuWO

Der Wahlvorschlag kann nach dem vorliegenden Wortlaut auch von zwei von Österreich "zu entsendenden" Abgeordneten eingebracht werden. Diese können vor der ersten Wahl zum Europäischen Parlament (bzw der einmaligen Nominierung aus dem Nationalrat) aber wohl kaum feststehen. Es handelt sich offenbar um einen Redaktionsfehler und die Regelung soll sich auf "entsandte Abgeordnete" beziehen.

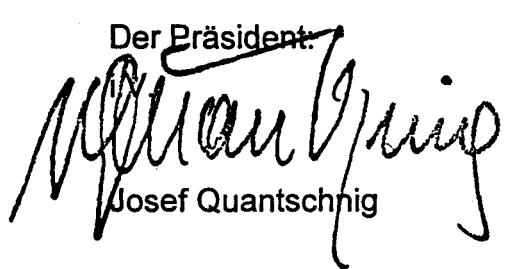
### Zu § 77 EuWO

Die Bundesarbeitskammer ist der Ansicht, daß die Übernahme der 4%-Hürde aus der NRWO dahingehend überprüft werden sollte, ob sie in Anbetracht der relativ kleinen Anzahl von Mandaten (21) sinnvoll ist. Eine wirkliche "Zersplitterung" der politisch repräsentierten Meinungen ist hier wohl kaum zu erwarten.

### Zu § 89 Abs 4 Satz 1 EuWO

Hier ist eine offensichtliche Unrichtigkeit (Streichung der letzten beiden Worte im Satz) vorzunehmen.

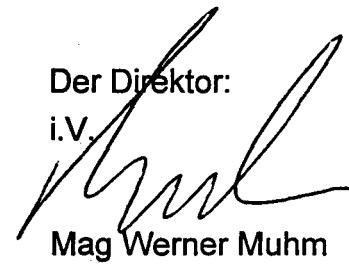
Der Präsident:



Josef Quantschnig

Der Direktor:

i.V.



Mag. Werner Muhr

